

Mengengerüst der Grundwasserbewirtschaftung Weiterstadt 2008 -2016

Jahr	Fördermengen m ³	Infiltrationsmengen	Berechnungsm.	Abschlag in Darmb.
2008	1.650.591	759.183	891.408	0
2009	1.701.062	859.377	841.685	0
2010	1.623.407	974.293	649.114	0
2011	1.976.871	782.136	958.683	236.052
2012	1.753.053	952.611	800.442	0
2013	1.715.403	833.990	834.193	47.220
2014	1.814.237	832.775	877.110	104.352
2015	2.311.436	714.251	1.394.046	203.139
2016	1.778.932	894.084	884.848	0
Summe	16.324.992	7.602.700	8.131.529	590.763
Durchschnitt	1.813.888	844.744	903.503	65.640

Kostenübersicht Grundwasserprojekt Weiterstadt

Zeitraum	Stromkosten	Telefonkosten	Wart./ Instandh.	Summe	Einnahmen d. Wasserbereitst. an den BBLV
01.01. - 31.12.2008	100.148,37 €	2.672,58 €	0,00 €	102.820,95 €	63.531,00 €
01.01. - 31.12.2009	122.408,90 €	3.652,73 €	0,00 €	126.061,63 €	63.488,60 €
01.01. - 31.12.2010	115.417,82 €	1.964,09 €	0,00 €	117.381,91 €	34.833,20 €
01.01. - 31.12.2011	129.268,84 €	2.042,04 €	1.046,60 €	132.357,48 €	70.703,53 €
01.01. - 31.12.2012	101.644,39 €	1.883,91 €	0,00 €	103.528,30 €	65.405,01 €
01.01. - 31.12.2013	116.857,98 €	1.883,91 €	3.341,03 €	122.082,92 €	56.602,92 €
01.01. - 31.12.2014	130.413,50 €	1.884,40 €	27.445,63 €	150.240,27 €	68.488,97 €
01.01. - 31.12.2015	141.579,34 €	1.931,60 €	46.827,61 €	156.218,62 €	94.484,50 €
01.01. - 31.12.2016	116.635,02 €	1.793,77 €	28.174,80 €	146.603,59 €	68.312,86 €
Summe	1.074.374,16 €	19.709,03 €	106.835,67 €	1.157.295,67 €	585.850,59 €

Durchschnitt / Jahr **119.374,91 €** **2.189,89 €** **11.870,63 €** **128.588,41 €** **65.094,51 €**
künftig, durch erhöhte Wartungs- und Instandhaltungsk **38.100,00 €** **159.664,80 €**

Im Instandhaltungsbetrag von 2014 ist auch die Anschaffung eines PC und die Anbindung an das Leitsystem der Stadtwerke, in Höhe von 10.318,08 €, enthalten.

Das seit 2014 vorgesehene Instandhaltungs- und Wartungskonzept sieht folgende Maßnahmen vor: Jährlich 3 bis 4 Brunnen öffnen, die Pumpen zu reinigen und auf Ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, um größere Ausfälle und Schäden rechtzeitig zu vermeiden. Gleichzeitig wird der Brunnen mittels einer Kamera untersucht. Je nach Zustand des Brunnens wird dieser anschließend mechanisch oder chemisch nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde gereinigt und regeneriert.

Auf dieser Grundlage ergeben sich jährliche Kosten für Wartung / Instandhaltung von:

Je Brunnen:

- TV Brunnen Inspektion 1.500,-
- Pumpenüberprüfung 700,-
- Brunnenregenerierung 7.000,-

Allgemeine Kosten:

- Reparatur Kleinteile und Neuanschaffung (z.B. 1 Pumpe 5.000 Euro) 7.500,-
- jährliche Überprüfung von Schaltschränken, Schutzeinrichtungen, Gebäudeteile 1.500,-
- Umbau des Prozessleitsystems mit gesicherten Kommunikationswegen, Lizenzkosten 1.500,-

Bei 3 Brunnen kommen für die Instandhaltung und Reparatur Kosten in Höhe 38.100,- zusammen, was als jährlich anzusetzender Wartungs- u. Instandhaltungsaufwand angesehen wird.

Anlage 3

Runder Tisch "Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried"

Der Auslöser für die Etablierung des Runden Tisches "Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried" sind die zunehmenden Waldschäden im Hessischen Ried. Hauptziel des Runden Tisches war es daher, entsprechend eines Beschlusses des Hessischen Landtags vom 09.11.2006, eine nachhaltige Verbesserung des Waldzustands im Hessischen Ried und Südhessen zu erreichen.

Was ist die Ursache? Eindeutige Aussagen sind schwierig. Sicherlich trägt dazu bei, dass in großem Umfang Grundwasser im Ried gefördert wird. Aber der Wald leidet auch unter dem Klimawandel, der Luftverschmutzung und den Straßen, die ihn durchschneiden.

Die Bäume leiden darunter, dass die Sommer trockener und heißer werden. Im Ried hat es immer schon wenig geregnet. Wo das Grundwasser abgesenkt wurde, können sich die Bäume nicht mehr im Untergrund mit Wasser „bedienen“. Die geschwächten Bäume sind leichte Beute für die Maikäfer oder die Mistel. Der Klimawandel wird das Ganze noch verstärken.

Blickt man in die Vergangenheit, sieht man dagegen, dass es zunächst mehr darum ging, wie man die Interessen von Landwirtschaft, Hausbesitzern und öffentlicher Wasserversorgung in Einklang bringt – Waldschäden und der drohende Verlust von naturschutzrechtlich geschützten Flächen kamen erst später in der Debatte dazu.

Eine vom Planungsbüro Brand-Gerdes-Sitzmann erstellte „Machbarkeitsstudie“ stellte 2011/2012 einen Masterplan vor, wie man mit technischen Maßnahmen die fünf relevanten Interessenfelder in Einklang bringen könnte – bzw. wie man Forstwirtschaft und Naturschutz in diesem Interessen-Fünfeck gerecht werden kann.



Die Gruppen, die diese fünf Interessen vertreten, bildeten im August 2012 dann gemeinsam mit Kommunen und Behörden den Runden Tisch „Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried.

Die Stadt Weiterstadt war am Runden Tisch beteiligt, da hier bereits eine Grundwasserbewirtschaftung seit 2007 in Betrieb ist, in der alle Aspekte enthalten sind und somit als Pilotprojekt bezeichnet werden kann.

Nach insgesamt 16 Sitzungen des Runden Tischen, sowie der Zuarbeit verschiedener Arbeitsgruppen und Fachgutachten konnte im Februar 2015 eine im weitgehenden Konsens getragene Empfehlungen abgegeben werden. Diese lautet:

Fazit und Empfehlung

Es gibt keine einfachen und schnell wirksamen Lösungen, sondern nur drei langwierige und mehr oder minder kostenintensive Ansätze, ohne den Erfolg garantieren zu können:

- *Waldbau- und Waldumbau sind generell geeignet. Damit sollte umgehend begonnen werden - und zwar angepasst an die jeweiligen Standortbedingungen. In den FFH- und Vogelschutzgebieten strikt naturschutzorientiert.*
- *Ergänzend, nicht alternativ kann in Teilbereichen eine weitergehende Grundwasseraufspiegelung hinzukommen, verknüpft mit Vernässungsschutz. Hierzu wird das Gebiet der Aufspiegelungszentren 9.1 bis 9.3 (Gernsheimer Wald) als besonders geeigneter Pilot angesehen. Diese Maßnahmen können jedoch frühestens 10 Jahre nach Beginn des Waldumbaus beginnen - aufgrund der langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.*
- *Gegebenenfalls könnte vorlaufend eine Waldbewässerung zu einer schnellstmöglichen Zustandsverbesserung beitragen. Eine solche Veränderung des Wasserhaushalts wäre für einzelne Waldbereiche als lokale, ggf. auch zeitlich begrenzte Maßnahme zur Unterstützung des Wasserhaushalts der Bäume in besondere Stresssituationen, auf besonders geeigneten Standorten (Vernässung tiefliegender Mulden) oder zu Erreichung besonderer Habitatqualitäten einsetzbar.*

Angesichts des Ausmaßes der in den vergangenen vierzig Jahren entstandenen Schäden ist in allen denkbaren Varianten von hohen Kosten auszugehen, die nicht „nur“ durch Natur- und Artenschutzfordernisse (oder durch EU- Sanktionsandrohungen im Rahmen der FFH- und Wasserrahmenrichtlinie), sondern durch die große Bedeutung des Waldes in allen seinen Funktionen im und am Rande der Ballungsräume Rhein/Main und Rhein/Neckar begründbar sind. Dies wird auch schon im Beschluss des Hessischen Landtags zur Erhaltung der Waldbestände im Hessischen Ried von 2006 deutlich.

Alle Maßnahmen erfordern eine über 100 bis 200 Jahre ausreichende Finanzierung, die von den Waldeigentümern nicht geleistet werden kann und nicht besteht.

- *Die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten für das Aufspiegelungsszenario in den drei Waldgebieten der Machbarkeitsstudie variieren je nach betrachtetem Diskontsatz erheblich, liegen aber auch im günstigsten betrachten Fall (Betrachtungszeitraum 96 Jahre, Diskontsatz 2 %) bei in Summe etwa 994 Mio. Euro.*
- *Für das Szenario ohne Aufspiegelung lägen die Kosten im Vergleich dazu bei 44 Mio. Euro.*
- *Für den mittleren betrachteten Diskontsatz von 1,37 % ergab die Schätzung Gesamtkosten von 1,14 Mrd. Euro für das Aufspiegelungsszenario gegenüber 55 Mio. Euro für reinen Umbau der drei Wälder.*

- Die Aufwendungen nur für Waldbau und Waldumbau in allen vom Runden Tisch betrachteten geschädigten Wäldern lassen sich nur grob abschätzen. Auch hier wurde eine Betrachtung über 96 Jahre mit einem Diskontsatz von 1,37 % durchgeführt, die zu einer Schätzung von ca. 145 Mio. Euro führte. Zeitlich handelt es sich dabei um jeweils kurzfristig umsetzbare Maßnahmen.

In den seit 2008 geschützten Natura 2000-Gebieten sind im Rahmen der Maßnahmenpläne besondere naturschutzfachliche Pflichten durch das Land Hessen zu erfüllen. Alte stark geschädigte Waldbestände können nicht saniert, aber neu begründet werden. Im Blick auf die Zukunft lassen sich vielfältige Prognoseunsicherheiten nicht ausräumen. Waldsanierung und die Fortführung aller anderen Landnutzungen sind jedoch kein Gegensatz, sondern miteinander vereinbar. Positive Ergebnisse in der Natur können aber erst in Jahrzehnten festgestellt werden. Organisatorisch wird für die Umsetzung ein Waldsanierungsverband vorgeschlagen. Die Finanzierung wurde vertieft in einer Arbeitsgruppe untersucht. Einige Vorschläge haben sich als rechtlich nicht haltbar erwiesen, andere als rechtssicher.

- Die Umsetzung der Machbarkeitsstudie sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend in den Aufspiegelungsbereichen 9.1, 9.2 und 9.3, (Gernsheimer Wald) die dem FFH- und Vogelschutzgebiet Jägersburger/Gernsheimer Wald liegen, begonnen werden. Dort ist der ökologische Effekt am größten. Ob zusätzlich auch eine Aufspiegelung in den weiteren fünf Aufspiegelungszentren erfolgen soll, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
- Innerhalb aller FFH- und Vogelschutzgebiete sollte der notwendige Sanierungswaldbau umgehend an die rechtlichen und fachlichen Erfordernisse des Naturschutzes angepasst werden. Das bedeutet z.B., dass - anders als heute - Altbestände aus der Nutzung genommen werden. Entsprechende Beteiligung von und Entschädigungen für die Eigentümer sind dabei unabdingbar.
- **Die bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen des Westwaldprojektes (Bereiche „Darmstadt 1 - Harras und Triesch - und Groß-Gerau 3 - Büttelborner Wald) sowie der Bereich Darmstadt 5 (NSG Pfungstädter Moor) sollten optimiert und fortgesetzt werden.**
- Außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sollte der notwendige Sanierungswaldbau ebenfalls umgehend beginnen.
- Es wird die Gründung eines Waldsanierungsverbandes empfohlen.
- Die Frage der Finanzierung wurde am Runden Tisch nicht abschließend behandelt. Es wird empfohlen, die Finanzierung an den Begünstigten (4) auszurichten. Der Runde Tisch hat verschiedene Instrumente dazu geprüft (Kap. 4.3).

(4) Der Begriff der Begünstigten kommt aus dem Wasserverbandsrecht. Es muss klar sein, dass die Waldbesitzer nicht mit „Begünstigte“ gemeint sind, auch nicht, wenn Ihnen finanzielle Mittel für die Waldsanierung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Stadt Weiterstadt wichtig ist die klare Aussage, dass die bereits laufende Grundwasserbewirtschaftungsmaßnahme in Weiterstadt optimiert und weitergeführt werden soll.

Die Landesregierung muss nun über die Empfehlung des Runden Tisches beraten und letztlich entscheiden was umgesetzt werden soll und wie die entsprechende Finanzierung erfolgen soll. Für Weiterstadt ist zu hoffen, dass die bei uns bereits laufende Grundwasserbewirtschaftung mit in die Finanzierungsregelung einbezogen wird.

Vertrag

Zwischen

der Stadt Weiterstadt, vertreten durch den Magistrat, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt

und

dem Boden-, Beregnungs- und Landschaftspflegeverband (BBLV) Weiterstadt-Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Rolf Meinhardt, Außerhalb 38, 64331 Weiterstadt und dem 2. Vorsitzenden Herrn Peter Lipp, Außerhalb 6, 64331 Weiterstadt.

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gemäß dem Vertrag über die Sanierung des Darmstädter Westwaldes und des Büttelborner Waldes vom 30. April 2005 zwischen dem Land Hessen, der Fa. Merck KGaA, der HEAG Südhessischen Energie AG, der Stadt Darmstadt sowie der Stadt Griesheim und der Stadt Weiterstadt als Vorhabenträger, hat sich die Stadt Weiterstadt zum Betrieb und die Unterhaltung der Grundwasserbewirtschaftungsanlagen im Teilprojekt Weiterstadt für den Zeitraum von 10 Jahren verpflichtet, beginnend vom Datum der Betriebsbereitschaft am 1. Mai 2007.

In einem weiteren Vertrag vom 28. Februar 2005 wurde das Zusammenwirken zwischen der Stadt Weiterstadt und dem BBLV Weiterstadt bei der Grundwasserbewirtschaftung geregelt.

Mit Ablauf der Verpflichtung der Stadt Weiterstadt zum Betrieb der Grundwasserbewirtschaftungsanlagen wird es erforderlich den weiteren Betrieb neu zu regeln und die im Laufe der letzten 10 Jahre aufgetretenen Änderungen und Erfahrungen mit aufzunehmen.

§ 1 Zweck

Mit diesem Vertrag wird das Zusammenwirken zwischen der Stadt Weiterstadt und dem BBLV Weiterstadt bei der Grundwasserbewirtschaftung und -verwendung geregelt. Die Zusammenarbeit dient den folgenden Zwecken:

1. Grundwasserförderung in Stadtnähe zur Regulierung der Grundwasserstände
2. Bereitstellung von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung
3. Bereitstellung von Grundwasser für die Infiltration im Bereich des Darmstädter Westwaldes, im Triesch und im Harras

§ 2 Grundlagen

Grundlage des bisherigen und auch des neuen Vertrages ist der Genehmigungsplan zur Grundwasserbewirtschaftung im Bereich Weiterstadt vom 20. Februar 2004, sowie die Einbeziehung von zusätzlichen 9 bestehender Brunnen (ehemalige Brunnen der Firma Merck) gemäß Änderungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14. Juni 2007.

Überdies gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz, sowie die Satzung des BBLV Weiterstadt.

Aus der gesetzlichen Einschränkung, wonach Wasser- und Bodenverbände ausschließlich für ihre Mitglieder tätig werden dürfen, folgt, dass die Stadt Weiterstadt Mitglied im BBLV Weiterstadt sein muss, um den vorliegenden Vertrag umsetzen zu können.

§ 3 Technische Anlagen

Zur Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftung, gemäß Genehmigungsplan Teilbereich Weiterstadt, sind folgende technischen Anlagen erforderlich:

1. 13 Brunnen der Nord- und Südgalerie einschließlich der Pumpen und aller dazugehörigen Einrichtungen zur Grundwasserförderung.
2. Die Anlagen zur Infiltration, die Mess- und Regelschächte, die Einleitungsschächte, die Grundwassermessstellen und die Anlagen zur Stromversorgung für die Brunnen und ihrer Pumpen.
3. 9 Brunnen der Ostgalerie (ehemalige Brunnen der Firma Merck), incl. Trafostation und Verbindungsleitungen.
4. Rohrleitungsnetz des BBLV von den Brunnen bis zu den Ausbringungspunkten des Wassers mit der notwendigen Durchleitungskapazität.

§ 4 Betrieb

Für den Betrieb der in § 4 aufgeführten Anlagen wird folgendes vereinbart:

1. Der Wasserrechtsinhaber ist die Stadt Weiterstadt.
2. Entsprechend dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21. Juli 2004, beträgt die Höchstmenge für Beregnungszwecke 1 Mio. m³/a. und 3 Mio. m³/a für die Infiltration in die Waldbereiche.
3. Die Grundwasserförderung aus den Brunnen der Ostgalerie dient zur Deckung des Spitzenlastverbrauchs bei Frostschutzberegnung und sommerlichen Hitze- / Trockenphasen. Die Fördermenge für die Ostgalerie ist, gemäß Änderungsbescheid vom 14. Juni 2007, auf 300.000 m³/a begrenzt.

4. Evtl. durch die Aufsichtsbehörde verhängte Strafzahlungen wegen Überschreitung der genehmigten Fördermengen sind durch den jeweiligen Verursacher zu tragen.
5. Der Betrieb und die Unterhaltung der Technischen Anlagen § 3 Punkt 1 und 2 obliegt der Stadt Weiterstadt.
6. Der Betrieb und die Unterhaltung der Technischen Anlagen § 3 Punkt 3 und 4 obliegt dem BBLV Weiterstadt.
7. Handlungsregeln zum betrieblichen Ablauf und zu sicherheitstechnischen Fragen werden in einer gesonderten Betriebsanweisung geregelt.

§ 5 Kosten

Die Kosten für Strom, Telekommunikation, Wartung und Instandhaltung / Erneuerung (keine Erweiterungsmaßnahmen) der technischen Anlagen § 4 Punkt 1, 2 und 4 (ohne Hydranten) werden prozentual, entsprechend den Wasserverbräuchen für die landwirtschaftliche Beregnung (BBLV Weiterstadt) und der Waldinfiltration (Stadt Weiterstadt) aufgeteilt.

Differenzmengen, die aus Leckagen des Rohrnetzes oder Messungenauigkeiten der Wasseruhren herrühren werden prozentual gleich aufgeteilt, wie der gezählte Wasserverbrauch.

Die Kosten für Strom, Telekommunikation, Wartung und Instandhaltung / Erneuerung der technischen Anlagen § 4 Punkt 3 werden ausschließlich vom BBLV Weiterstadt getragen.

Die Kosten für das abgelaufene Betriebsjahr werden im Folgejahr abgerechnet. Beide Vertragsparteien haben die angefallenen Kosten bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen.

Größere, planbare Instandhaltungs- / Erneuerungsmaßnahmen sind unter den Vertragspartnern abzustimmen und im Folgejahr in der jeweiligen Finanzplanung vorzusehen.

Die Aufteilung von eventuellen Zuschüssen zur Grundwasserbewirtschaftung, erfolgt entsprechend der sonstigen Kostenteilung.

§ 6 Durchleitung

Das geförderte Wasser wird zu den Entnahmestellen der landwirtschaftlichen Beregnung, sowie zu den Infiltrationsstellen durch das Leitungsnetz des BBLV Weiterstadt geleitet.

Entsprechend den Festlegungen des Genehmigungsplanes muss der Zufluss zu den Infiltrationsstellen unterbunden werden, sobald für die landwirtschaftliche Beregnung die Pumpenkapazitäts-Höchstgrenze erreicht ist. Die Wassermengen für die landwirtschaftliche Beregnung bemessen sich an den Erfordernissen der einzelnen Kulturen.

Ein darüber hinausgehendes Ausbringen von anfallenden Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht möglich.

§ 7 Schiedsgericht

Für alle Streitfälle, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird vereinbart, dass vor einer Klage von einem Gericht versucht werden soll, die strittigen Fragen in einem Schiedsgerichtsverfahren zu lösen. Hierzu gilt folgendes:

1. Kommt eine Einigung unter den streitenden Parteien nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung.
2. Den Vorsitz des Schiedsgerichts hat ein Vertreter, der von der Unteren Wasserbehörde benannt wird (Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben). Dem Schiedsgericht gehören weiterhin ein Vertreter der Kommunalaufsicht und ein Vertreter der für Landwirtschaft zuständigen Behörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg an.

Bei Streitigkeiten über das Verfahren, oder über die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Vertragsparteien der Weg zu einem ordentlichen Gericht offen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag vom 28. Februar 2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 9 Laufzeit / Änderung / Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages endet mit dem Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, dem 31. Dezember 2024. Die Stadt Weiterstadt, als Inhaber des Wasserrechts, verpflichtet sich, rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bei der zuständigen Behörde zu stellen.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
3. Bei Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt Weiterstadt möglich.
4. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsrechts und der Satzung des BBLV Weiterstadt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für Lücken des Vertrages

Weiterstadt, den

für die Stadt Weiterstadt

für den BBLV Weiterstadt

Ralf Möller Werner Thalheimer
Bürgermeister Erster Stadtrat

Rolf Meinhardt Peter Lipp
Verbandsvorstehe Zweiter Vorsitzender